

Innsbruck, im Jänner 2020

RICHTLINIEN für die Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen

Unverschuldet in eine finanzielle Notlage geratenen Gewerkschaftsmitgliedern können vom Landesvorstand Tirol der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst außerordentliche Unterstützungen zuerkannt werden. Es besteht allerdings darauf kein Rechtsanspruch.

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME SOLCHER UNTERSTÜTZUNGEN:

1. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages mindestens zwölf Monate Mitglied der Gewerkschaft sein.
2. Grundsätzlich darf innerhalb der Antragstellung vorangegangenen zwei Jahre keine außerordentliche Unterstützung gewährt worden sein.

Außerordentliche Unterstützung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Das Monats-Nettoeinkommen des Antragstellers darf, soweit er für keine weiteren Personen zu sorgen hat, € 1.500,-- nicht übersteigen.
- b) Bei Antragstellern mit Kindern erhöht sich der Betrag von € 1.500,-- um € 400,-- pro sorgepflichtigem Kind und um € 150,-- für sonstige sorgepflichtige Personen (z.B. Ehegatten oder pflegebedürftige Eltern).

Zur Ermittlung der unter a) und b) genannten Beträge sind Nachweise über das gesamte Monats-Netto- (Familien-) Einkommen beizubringen. Die Familienbeihilfe bleibt bei der Berechnung des Familieneinkommens außer Betracht.

ALS UNVERSCHULDETE NOTLAGE SIND IN DER REGEL NICHT ANZUSEHEN:

1. Auswirkungen der allgemeinen wirtschaftlichen und besoldungsrechtlichen Situation
2. Wegfall von Nebengebühren oder Zulagen; Gehaltskürzungen
3. Aufwendungen zur Schaffung und Einrichtung einer Wohnung
4. Kosten der schulischen und beruflichen Weiterbildung
5. Sachschäden nach Verkehrsunfällen
6. Verpflegungskostenbeiträge bei Krankenhausaufenthalt, Kosten für Kuraufenthalte

VORGANGSWEISE DER LANDESVERTRETUNGEN BEI AUSSERORDENTLICHEN
UNTERSTÜTZUNGEN:

Die Vorsitzenden der Landesvertretungen überprüfen die Vollständigkeit und die Richtigkeit der in den Anträgen gemachten Angaben, nehmen dazu Stellung und leiten die mittels Formblatt eingebrachten Ansuchen an den Landesvorstand weiter.

Aus der Stellungnahme soll ersichtlich sein, wie der Unterstützungsfall seitens der Landesvertretung beurteilt wird (z.B.: weitergeleitet - befürwortet - besonders befürwortet - entspricht nicht dem Regulativ).

Unvollständige Ansuchen können vom Landesvorstand nicht bearbeitet werden, diese werden an die Landesvertretungen zurückgeschickt.

Die Vorsitzenden der Landesvertretungen werden dringend ersucht, nur tatsächliche Notstandsfälle einer Behandlung zuzuführen.

Ing. Thomas LECHTHALER, e.h.
Fürsorgereferent

HR Gerhard SEIER, e.h.
Vorsitzender